

Dekret

vom 6. November 2003

Inkrafttreten:

01.01.2003

**über den Zusammenschluss der Gemeinden
La Neirigue und Vuisternens-devant-Romont**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von La Neirigue und Vuisternens-devant-Romont;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Dekret vom 11. November 1999 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 6. Oktober 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden La Neirigue und Vuisternens-devant-Romont, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2004 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Vuisternens-devant-Romont.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2004 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von La Neirigue und Vuisternens-devant-Romont werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Vuisternens-devant-Romont. Der Name La Neirigue ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindenname mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

- b) Die Ortsbürger von La Neirigue werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Vuisternens-devant-Romont.
 - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden La Neirigue und Vuisternens-devant-Romont werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Vuisternens-devant-Romont.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden La Neirigue und Vuisternens-devant-Romont am 11. September 2003 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Vuisternens-devant-Romont als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag in der Höhe von 25 427 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel ausgerichtet.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER